



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Berufsrecht

zum Zukunftsmodell für die Fachanwaltschaften

Stellungnahme Nr.: 39/2025

Berlin, im Juli 2025

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt am Main
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann, München
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph, Ratzeburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, Berlin
- Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, Berlin
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- Rechtsanwalt Oliver Islam, Hamburg
- Rechtsanwältin Claudia Leicht, Hamburg
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel, Bochum
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Eghard Teichmann, Achim
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
- Rechtsanwalt beim BGH Dr. Peter Wessels, Karlsruhe

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

1. Status quo:

- a. Die Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung stammt aus dem Jahre 1999. Ausgehend von den vier Fachanwaltsbezeichnungen des § 43c BRAO führte die 1. Satzungsversammlung ("SV") drei weitere ein. Derzeit beläuft sich die Gesamtzahl auf 24. Dabei wurden die jeweils abgedeckten Gebiete enger, wohl als Ausdruck und Folge gesteigerter Spezialisierung.
- b. Das Konzept der Fachanwaltschaften gilt nach einem schwierigen Start im Jahr 1930¹ seit langem als Erfolgsgeschichte, da statistisch nachweisbar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Fachanwaltstitel durchschnittlich höhere Honorareinnahmen hatten als Kolleginnen und Kollegen ohne diese Qualifikation. Der Prozentsatz der Fachanwälte belief sich zum 1.1.2025 bei Rechtsanwältinnen auf 24,72 (Vorjahr 24,83) und auf 28,11 (Vorjahr 33,02) bei Rechtsanwälten.² Jedoch hat sich das Wachstum "merklich verlangsamt" und "nähert sich einem Nullwachstum", wie schon im Jahr 2022 festgestellt wurde.³ Die Zahl zum 1.1.2025 liegt mit 58.655 Titeln um 0,31 % etwas höher als im Vorjahr (58.474).⁴ Eine informative Aufbereitung der Zulassungen mit Aufforderung zur Reform beruht auf den Zahlen zum 01.01.2023.⁵ Derzeit findet

¹ Zur Geschichte siehe Henssler/Prütting/*Offermann-Burckart*, BRAO, 6. Aufl. § 43c BRAO Rn1ff

² Presseerklärung Nr. 2 der BRAK vom 27.02.2025. Siehe auch Angaben nach Fachanwaltschaften zum 1.1.2025 unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/>, abgerufen am 18.03.2025.

³ Kilian, Zugangshürden für den Fachanwaltstitel, AnwBl 3 / 2022 S. 158

⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37294/umfrage/entwicklung-der-zahl-der-fachanwaltschaften/> abgerufen am 17.03.2025; BRAK aaO Fn 3;

⁵ Kilian, [Volken am blauen Himmel der Fachanwaltschaften](#), Anwaltsblatt 02.01.2024, .

eine neue Erhebung für eine neue Studie statt, die ebenfalls Prof. Kilian durchführt. Die Vermutungen und Aussagen in dem vorliegenden Papier stehen daher unter dem Vorbehalt, dass sie nach Vorliegen der Studie überarbeitet, ergänzt und möglicherweise in den Schlussfolgerungen geändert werden müssen.

- c. Außer der Qualifikation nach der FAO besteht die Möglichkeit sich nach § 7 BORA z.B. als "Spezialist" zu bezeichnen, also einen qualifizierenden Zusatz nach § 7 Abs. 1 S. 2 BORA zu führen.⁶ Statistische Daten sind hierzu nicht ersichtlich. Der Ausschuss 1 der SV befasst sich mit Qualifikationsbezeichnungen "unterhalb oder neben der Fachanwaltschaft", sie werden nachstehend nicht erörtert.⁷
- d. Eine Neuerung hat jüngst die Regelung des § 5 Abs. 1 FAO erfahren; die Satzungsversammlung hat am 26.5.2025 in Berlin beschlossen, den Nachweiszeitraum für die praktischen Fälle, die zum Erlangen einer Fachanwaltsbezeichnung nötig sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung – FAO), von drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern. Der DAV hatte dies ausdrücklich begrüßt. Einer der tragenden Erwägungsgründe hierfür war, insbesondere jungen Anwältinnen den Erwerb eines Fachanwaltstitels zu ermöglichen. Die Erweiterung erfolgt in einer veränderten Arbeits- und Lebenswirklichkeit; die Anforderungen des Berufs sollen mit denen des Familienlebens für Männer und Frauen vereinbar bleiben.⁸ Wünschenswert ist sicherlich, wenn auch evaluiert wird, ob diese Änderung die gewünschten Erfolge mit sich gebracht hat.

2. Aus Veröffentlichungen der letzten Jahre und anekdotischen Berichten aus Anwaltskreisen lassen sich folgende Kritikpunkte ableiten:

- a. Der Anforderungskatalog für die praktischen Fälle sieht jeweils eine Mindestzahl für rechtsförmliche Verfahren vor. Dabei war das Erfordernis

⁶ Hartung/Scharmer/v. Lewinski, BORA, 8. Aufl. § 7 Rn 50, 63ff

⁷ Groppler, Die Fachanwaltschaft - auch künftig eine Erfolgsgeschichte? In: Mitteilungen der RAK München 4/2022, S. 3/6, <https://mitteilungen.rak-muenchen.de/archiv/2022/zur-entwicklung-der-fachanwaltschaften/inhalt>, abgerufen am 28.10.2024

⁸ <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-26-25-fachanwaltschaften-ueberarbeitungsbeduerftig>

„rechtsförmlicher“ Verfahren bereits Ergebnis einer Reform, da
Verwaltungsverfahren zunächst nicht zählten. Durch die Berücksichtigung
rechtsförmlicher Verfahren wurde die Erreichung der Fallzahlen erleichtert.
Dennoch hört man des Öfteren, dass der Anforderungskatalog die geänderte
Mandatsstruktur, die sich im Laufe der Jahre ergeben hätte, nicht hinreichend
berücksichtige und für heutige Verhältnisse die rechtsförmlichen Verfahren als
Anforderung überrepräsentiert seien. Außerdem zögen die erfolgreich
etablierten Fachanwälte sogartig Mandate an sich, was die Akquisition für junge
Kolleginnen und Kollegen noch schwerer mache.⁹

- b. Grundsätzlich stellt ein Mandat einen Fall im Sinne des Katalogs der
praktischen Tätigkeit dar. Eine abweichende Gewichtung ist möglich. Kritisiert
wird, dass von der Möglichkeit der Aufwertung nicht hinreichend Gebrauch
gemacht wird. Vielmehr besteht vielfach der Eindruck, dass Gewichtungen von
den dafür zuständigen (Vor-) Prüfungsausschüssen ganz überwiegend als
Abwertung praktiziert werden. Die Gewichtung mit 0,2 sei "gängige Praxis".¹⁰
Aufwertungen bei zeitlich oder qualitativ sehr anspruchsvollen Mandaten fielen
den Ausschüssen dagegen sehr schwer und kämen kaum in Betracht.
- c. Zweifel bestehen auch hinsichtlich der Frage, ob der Weg zur Erlangung der
theoretischen Qualifikation noch angemessen ist. Thematisiert werden hier die
Weiterbildung in Präsenzveranstaltungen und die Leistungskontrolle durch
Aufsichtsarbeiten. Ähnliche Zweifel finden sich beim Nachweis der
Weiterbildung.
- d. Zum Spektrum der Fachanwaltsbezeichnungen wird zum Teil angemerkt, dass
die immer größere Spezialisierung unumgänglich mit einer entsprechenden
Reduzierung der potentiell zu bearbeitenden Fälle einhergeht und dadurch die
Qualifikation als Fachanwältin oder Fachanwalt erschwert. Das würde dadurch
bestärkt, dass mangels zahlender Teilnehmer gewerbliche Anbieter keine oder
nicht leicht erreichbare Präsenzkurse anbieten könnten.

⁹ Ewer, Fachanwaltschaften – auf dem Weg zum closed shop?, AnwBl Online 2022 S. 91

¹⁰ Ewer, aaO Fn 8

3. Vorüberlegungen zu einer Reform

- a. Unbeschadet eines – statistisch nicht belegten - Erfolgs der Bezeichnung Spezialist sieht der DAV hierin kein Vorbild für die Fachanwaltschaft und hält es mehrheitlich nicht für zielführend, Aspekte einer Reform daran auszurichten. Der Markenkern – geprüfte Qualität – soll nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen zur Führung des Titels sollen im Ergebnis nicht herabgesetzt werden.
- b. Der DAV hat grundsätzlich den Eindruck, dass die Bedeutung der geschilderten negativen Entwicklung überschätzt sein könnte, jdf. aber keinen radikalen Umbau des Konzepts der Fachanwaltschaft erfordert oder rechtfertigt. Sie ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Zahl der Neuzulassungen zur Anwaltschaft insgesamt zurückgeht. Die Eingangszahlen gerichtlicher Verfahren wird ebenfalls geringer.¹¹ Wenngleich einem Rückgang der Anzahl von Fachanwältinnen und Fachanwälten sicher entgegengewirkt werden sollte, fehlt eine Zielgröße, die sich an einem realistischen Bedarf der Rechtssuchenden orientiert. Eine vertiefte Bewertung der Lage sieht der DAV nicht als möglich an, bevor die Studie von Prof. Kilian vorliegt.

4. Fallzahlen

Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung (SV) befasst sich sehr umfassend mit einer Analyse der Fallzahlen und des jeweiligen Fächerkanons für die Fachanwaltschaften und prüft derzeit in Unterausschüssen 18 von 24 Fachanwaltschaften genauer.¹² Generell sieht der DAV ebenfalls den Bedarf, die Anforderungen an die Fallzahlen - insbesondere im rechtsförmlichen Bereich und bei den einzelnen Fächerquoten - zu senken, jdf. kritisch zu überprüfen. Dabei ist jede Fachanwaltschaft isoliert zu betrachten. So hat die Satzungsversammlung auf

¹¹ BRAK, Nachrichten aus Berlin 9/2023, Studie zu rückläufigen Eingangszahlen der Zivilgerichte veröffentlicht,

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-9-2023-v-352023/studie-zu-ruecklaeufigen-eingangszahlen-der-zivilgerichte-veroeffentlicht/>

¹² Adelberger und Jönsson, Fachanwaltschaften und Fortbildungspflicht, Anwaltsblatt vom 26.04.2024 (in 2025 wurde der 18. Unterausschuss „Internationales Wirtschaftsrecht“ eingesetzt)

Vorschlag des Ausschusses 1 am 26.05.2025 in Berlin bereits Änderungen in §§ 5, 11, 14 FAO hinsichtlich der Fachanwaltschaften Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Erbrecht, Strafrecht und Bank- und Kapitalmarktrecht beschlossen. Der DAV behält sich vor, weitere Änderungsvorschläge zu den einzelnen Fachanwaltschaften abzugeben.

5. Gewichtung von Fällen

- a. Der DAV teilt die Bedenken (oben 2.b) aus eigener Erfahrung; das Ehrenamt ist vielfach in den Prüfungsausschüssen tätig. Eine statistische Basis gibt es allerdings auch insoweit nicht.
- b. Der DAV sieht ein Spannungsverhältnis zwischen den Formulierungen des § 2 Abs. 2 FAO (Besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen) und des § 5 Abs. 4 FAO zur Fallgewichtung. Nach § 2 Abs. 2 FAO

„[liegen] besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen [vor], wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.“

In diesem Obersatz kommt zum Ausdruck, dass maßgeblich für die Beurteilung eines Antrags eine Gesamtschau der dargelegten Kenntnisse und Erfahrungen ist. § 5 FAO ist dagegen eine quasi mathematische Anweisung zur Feststellung der Fallzahlen, in seinem Abs. 1 ohne jede Möglichkeit der Bewertung eines Gesamtbilds. Aber auch § 5 Abs. 4 FAO, wonach

„Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen können“,

ist nicht an der Feststellung eines Gesamtbilds orientiert, sondern eng auf den einzelnen Fall bezogen. Im Ergebnis ist das unbefriedigend und nicht konsistent mit der von § 2 Abs. 2 FAO geforderten Gesamtbetrachtung. Passt man als Konsequenz § 5 Abs. 4 FAO an die Zielsetzung des § 2 Abs. 2 FAO an, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden bzw. zu beseitigen, darf durch die Prüfung des Gesamtbildes keine eigenständige, neue Erschwernis entstehen. Das Dilemma kann weitestgehend aufgelöst werden, wenn durch die Abwertung einzelner Fälle das Quorum nicht erreicht wird, im Gesamtbild des Antrags jedoch die Anforderungen des § 2 Abs. 2 FAO erreicht sind. Dazu bedarf es freilich aussagekräftiger Angaben der Antragsteller zu ihren Fällen. Nach Eindruck des DAV legen die meisten, aber wohl nicht alle Kammern in ihren Hinweisen genau das nahe.

- c. Der DAV kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass der kombinierte Beurteilungs- und Ermessensspielraum in § 5 Abs. 4 FAO derzeit keine Rechtssicherheit bietet. In der Praxis führt die zu unbestimmte Formulierung der Vorschrift dazu, dass der jeweilige (Vor-)Prüfungsausschuss auf sich selbst gestellt entscheiden muss, ob und wie § 5 Abs. 4 FAO angewendet wird. Die Konsequenz ist eine uneinheitliche und teilweise willkürliche Anwendung der Vorschrift. Häufig werden Fälle, z.B. sogenannte Serienfälle, einmalige Beratung, einfaches Mahnschreiben, nur mit 0,2 bis 0,5 bewertet. Hinzu kommt eine stark verzögerte Entscheidung über den Antrag, wenn einzelne Berichterstatter die Mandatsakten anfordern und prüfen. Letzteres ist nach Auffassung des DAV allerdings unzulässig, da § 6 Abs. 3 FAO nur die Anforderung anonymisierter Arbeitsproben zulässt. Die zu seltene Aufwertung des einzelnen Falles ist aus Sicht des DAV insbesondere dann fehlerhaft, wenn ein Mandat mehrere Komplexe berührt, die jeder für sich die Bewertung als ein Fall rechtfertigen würden. Ein Beispiel wäre die Beratung der Vergabestelle in einer Ausschreibung, in der (i) Formalien der Auslegung und (ii) der Schutz bestimmter Tierarten aufwändig geprüft werden mussten. Ähnliche Konstellationen kann man sich in allen Gebieten von Fachanwaltschaften vorstellen. Die Festlegung einer Obergrenze des Multiplikators ist hingegen nicht geboten.

- d. Der DAV hält eine Präzisierung des § 5 Abs. 4 FAO durch eine klare Vorgabe wie folgt für zweckmäßig: Grundsätzlich ist ein Fall mit 1,0 zu gewichten. Eine höhere Gewichtung ist zulässig und bedarf keine Begründung. Eine niedrigere Gewichtung, die nicht unter 0,5 liegen darf, ist anhand der Kriterien des § 5 Abs. 4 FAO nachvollziehbar zu begründen. Ein Formulierungsvorschlag findet sich nachstehend Ziffer 10.

6. Fachgespräch, § 7 FAO

- a. Das Fachgespräch dient nach § 7 S. 1 FAO dem Nachweis der Erfahrungen und Kenntnisse. Den Rahmen für den Zweck und die Grenzen der Zulässigkeit hat der BGH in einer Reihe von Entscheidungen festzulegen versucht.¹³ Im Urteil vom 16.12.2013¹⁴ hat er darauf verwiesen, dass "die Fallzahlen in § 5 FAO vom Satzungsgeber absolut formuliert [sind]." Daher komme ein Fachgespräch nicht in Betracht, um – ggf. nach Höhergewichtung - einen Ausgleich für fehlende Fälle zu schaffen.
- b. Damit ist nach geltender Rechtsprechung ein Fachgespräch zum Ausgleich von fehlenden Fällen nicht zulässig.¹⁵ Man könnte argumentieren, dass ein Fachgespräch dann zulässig sein könnte, wenn ein Defizit an Fällen sich aus der Abwertung von Fällen ergibt und dazu dient, Zweifel an der Berechtigung dieser Abwertung in den konkreten Fällen zu klären. Allerdings dürfte das nur in einem Teil der Sachverhalte helfen, nämlich dann, wenn jedenfalls die erforderliche Zahl von Fällen vorliegt.
- c. Da der BGH sich zur Begründung auf die Formulierung des § 7 FAO bezieht und nicht auf dahinterstehende Rechtsgrundsätze, ist der Satzungsgeber frei, diese Norm zu ändern. Das würde darauf hinauslaufen, dem (Vor)Prüfungsausschuss die Kompetenz zur Prüfung jenseits der Klärung von Zweifeln bei vorgelegten Fällen einzuräumen. Die Änderung könnte vorsehen, dass durch das Fachgespräch durch negative Gewichtung entstandene Defizite ausgeglichen werden können. Alternativ und weitergehend könnte sie auch

¹³ Ausführlich hierzu Hartung/Scharmer/Scharmer, BORA, 8, Aufl. § 7 Rn 25ff

¹⁴ BRAK-Mitt. 2014. 83ff; zitiert bei Scharmer aaO Rn 34

¹⁵ Scharmer, aaO Rn 38

vorsehen, durch das Fachgespräch fehlende praktische Fälle bis zu einem bestimmten Prozentsatz der Mindestanzahl von Fällen auszugleichen. Die Festlegung dieses Prozentsatzes lässt sich derzeit nicht aus Statistiken oder anderem Material ableiten und führt zu einer willkürlichen Pauschalierung. Der DAV betrachtet das aber nicht als entscheidend und hält eine Grenze von 15 % der in dem Katalog des § 5 Abs. 1 FAO für eine Fachanwaltschaft und dort für unterschiedliche Mandatsarten jeweils geforderten Mindestzahl für akzeptabel, ohne die Qualitätsaussage des Titels "Fachanwalt" bzw. „Fachanwältin“ zu schmälern.

- d. Der DAV hält hier gesetzgeberische Maßnahmen für erforderlich. Der Ersatz nicht aufgeführter Fälle durch das Fachgespräch könnte mit § 43c Abs. 2 kollidieren, der den Prüfungsauftrag an die Kammern mit den Worten "nachdem ein Ausschuss der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat" formuliert und im Rahmen des § 7 Abs. 1 FAO deshalb wohl keine nicht vorgetragenen Nachweise bzw. Kenntnisse und Erfahrungen beurteilt werden können. Da auch die BGH-Rechtsprechung¹⁶ von einer auf die Prüfung eingereichter Fälle beschränkten Kompetenz der Kammern ausgeht, hält es der DAV für geboten, zur Absicherung des geänderten Konzepts § 43c BRAO entsprechend anzupassen. Dem Problem, dass die Verleihung des Titels "Fachanwalt" bzw. „Fachanwältin“ durch Mitglieder der RAK erfolgt, die ihrerseits in Wettbewerb mit den Antragstellern stehen, wird hinreichend dadurch Rechnung getragen, dass das Fachgespräch nur zur Herbeiführung der Zulassungsvoraussetzungen dienen kann, nicht zur Verhinderung des Erfolgs bei einem dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 FAO entsprechenden Antrag.

¹⁶ BGH, 06.03.2006, AnwZ (B) 36/05: „Diese begrenzte Funktion des Fachgesprächs beruht letztlich darauf, dass § 43 c Abs. 1 und 2 BRAO - die Rechtsgrundlage für die Regelungen der FAO - nicht auf eine individuelle Ermittlung des Wissens und der Fähigkeiten des einzelnen Bewerbers im Fachgebiet durch eine umfassende (schriftliche oder mündliche) Prüfung des Rechtsanwalts ausgerichtet ist, sondern die Kompetenz des Fachausschusses auf eine Prüfung der von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise beschränkt (Senatsbeschl. v. 23. September 2002, AnwZ (B) 40/01, und v. 7. März 2005, AnwZ (B) 11/04, jeweils a.a.O.)“; BGH, 16.12.2013, AnwZ (Bfng) 29/12

7. Größe und Zuschnitt der Fachanwaltschaften

Die Tendenz zu eng definierten Fachanwaltschaften sollte hinterfragt werden. Möglicherweise ist bei hochspezialisierten Fachanwaltschaften die Anzahl der auftretenden praktischen Fälle nicht hinreichend hoch, um den Zugang angemessen zu ermöglichen. Tatsächlich fehlt es nach der Meinung des DAV bei kleineren Fachanwaltschaften an zeitnahen oder regelmäßigen Lehrgangsangeboten, da zu wenige Anwältinnen und Anwältler vorhanden sind und sich Kurse für die Lehrgangsanbieter wirtschaftlich nicht lohnen (Beispiel: Sportrecht).

8. Leistungskontrolle

Die Leistungskontrolle bei Lehrgängen findet durch Aufsichtsarbeiten in Präsenz statt, § 4a Abs. 1 FAO. Damit sind die Anforderungen administrativ höher als verschiedentlich Universitäten für Klausuren vorsehen. Für die Fortbildung gilt nach § 15 Abs. 2 FAO diese Einschränkung nicht, sondern online-Veranstaltungen ohne Leistungskontrolle genügen. Nur soweit das Selbststudium nach § 15 Abs. 4 FAO gewählt wird, ist die Teilnahme an einer Lernerfolgskontrolle erforderlich, die aber keine Präsenz voraussetzt. Reformbedarf sieht der DAV hierbei nicht. Nach der aktuellen Rechtslage findet die einzige Qualitätsprüfung für den Erwerb der Kenntnisse im Rahmen der Prüfung der Aufsichtsarbeiten statt. Daher ist es derzeit noch richtig, diese in Präsenz durchzuführen. Das bedeutet aber nicht, dass der Ablauf der Klausuren vor Ort nicht modernisiert werden könnte, z.B. durch die digitale Klausur.

9. Zeitpunkt der Antragstellung

Gemäß § 3 FAO ist Voraussetzung für die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung. Zwar werden in der Praxis Anträge, die nur wenige Wochen vor Fristablauf gestellt werden, meist noch bearbeitet¹⁷ oder die Bearbeitung bis zum Tag der Vollendung des dritten Zulassungsjahres zurückgestellt, ohne kostenpflichtig zurückgewiesen zu werden, aber es besteht grundsätzlich die Rechtsunsicherheit, wie derartige Anträge

¹⁷ Scharmer in Hartung/Scharmer BORA/FAO, 8. Aufl., § 3 FAO Rz. 33

beschrieben werden. Der DAV hält es daher für notwendig, § 3 FAO dahingehend zu ändern, dass für die Frist nicht auf die Antragstellung, sondern auf den Zeitpunkt der Verleihung des Titels abgestellt wird.

10. Vorgeschlagene Änderungen

Zusammenfassend werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Aktueller Wortlaut	Vorschlag
§ 5 (1) FAO:	<p>Kritische Überprüfung der einzelnen Fallzahlen der Fachanwaltschaften insbesondere im rechtsförmlichen Bereich.</p> <p>Der AS 1 der SV erarbeitet derzeit für die einzelnen Fachanwaltschaften Vorschläge, die jeweils nach Vorliegen zu überprüfen sind (vorstehend Ziffer 4)</p>
<p>§ 5 (4) FAO:</p> <p>Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.</p>	<p>Grundsätzlich ist ein Fall mit einem Faktor 1 zu bewerten. Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung von mindestens 0,5 führen, die im Fall einer niedrigeren Bewertung als mit dem Faktor 1 näher zu begründen ist.</p> <p>(vorstehend Ziffer 5.d)</p>
§ 7 (1) FAO:	<p>Einfügung eines Satzes 3:</p> <p>Bis zu 15% der nach § 5 (1) für eine Zulassung erforderlichen Fälle können auf Antrag durch ein erfolgreiches</p>

	<p>Fachgespräch ersetzt werden. Hierauf hat der Ausschuss nach Bewertung der eingereichten Unterlagen mit Begründung der fehlenden Anzahl hinzuweisen.</p> <p>(vorstehend Ziffer 6.d)</p>
<p>§ 43c (2) BRAO:</p> <p>Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, nachdem ein Ausschuss der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat.</p>	<p>Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, nachdem ein Ausschuss der Kammer den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen anhand der von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise und eines bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 3 FAO durchgeführten Fachgesprächs geprüft hat. Ein Fachgespräch kann bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Unterlagen und zum Ausgleich fehlender Fallzahlen in einem in der FAO festzulegenden Umfang dienen..</p> <p>(vorstehend Ziffer 6.d)</p>
<p>§ 3 FAO:</p> <p>Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung müssen eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vorliegen.</p>

Antragstellung.	(vorstehend Ziffer 6.d)
-----------------	-------------------------

Verteiler

- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Juris Newsletter
- JurPC
- Heise
- LTO
- JUVE